

BVGer F-2176/2023 vom 30. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2176_2023_d20230330

FR: TAF F-2176/2023 du 30 mars 2023

IT: TAF F-2176/2023 del 30 marzo 2023

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung | Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung; Verfügung des SEM vom 30. März 2023. Entscheid bestätigt durch BGer.

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 47 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 [BüG, SR 141.0] i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des

F-2176/2023 Seite 4 Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, im Falle von Bundesbehörden, die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an und ist nicht an die Begründung der Begehren gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage im Entscheidzeitpunkt (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2 m.H.).

E. 3

Mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen BüG wurde der gleichnamige Erlass vom 29. September 1952 aufgehoben (vgl. Art. 49 BüG i.V.m. Ziff. I seines Anhangs). Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 50 Abs. 1 BüG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Bezogen auf die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung bedeutet dies, dass in materieller Hinsicht das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung des Zusammenlebens beziehungsweise der Gewährung der Einbürgerung geltende Recht anzuwenden ist (Urteile des BGer 1C_30/2024 vom 6. Mai 2024 E. 3.1; 1C_210/2022 vom

3. Januar 2024 E. 4.1; je m.w.H.). Die vorliegende Streitsache ist somit nach dem neuen Bürgerrechtsgesetz zu beurteilen (siehe Bst. B hiervor).

E. 4

Strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers zu Recht nichtig erklärte.

E. 4.1

Gemäss Art. 21 Abs. 1 BüG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit der Ehefrau oder dem Ehemann lebt (Bst. a) und sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs (Bst. b). Neben dem formellen Bestehen der Ehe ist das Vorliegen einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft erforderlich, die vom intakten gemeinsamen Willen zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft getragen wird (Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 [BüV, SR 141.01]). Zweifel am Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, können sich unter anderem dann ergeben, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 m.H.; Urteil des BGer 1C_95/2023 vom 12. September 2023 E. 3.2). Gemäss Art. 10 Abs. 3 BüV muss die eheliche

F-2176/2023 Seite 5 Gemeinschaft sowohl im Zeitpunkt der Gesuchstellung als auch im Zeitpunkt der Einbürgerung bestehen (vgl. BGE 140 II 65 E. 2.1 m.H.).

E. 4.2

Nach Art. 36 Abs. 1 BüG kann die erleichterte Einbürgerung nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Das blosses Fehlen der Einbürgerungsvoraussetzungen genügt nicht. Die Nichtigerklärung der Einbürgerung setzt voraus, dass diese "erschlichen", das heisst mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestands ist nicht erforderlich. Es genügt, dass die gesuchstellende Person bewusst falsche Angaben macht beziehungsweise die zuständige Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (siehe zum Ganzen BGE 140 II 65 E. 2.2 m.w.H.).

E. 4.3

Die Möglichkeit der Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung geht durch Zeitablauf unter (Art. 36 Abs. 2 BüG; vgl. Urteil des BGer 1C_513/2023 vom 13. März 2024 E. 2.3). Vorliegend sind die Fristen eingehalten, womit die formellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung erfüllt sind.

E. 5.1

Im Verfahren für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung hat die Behörde zu untersuchen (vgl. Art. 12 VwVG), ob die Ehe im massgeblichen Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und der Einbürgerung intakt und auf die Zukunft gerichtet war, wobei die eingebürgerte Person bei der Sachverhaltsabklärung mitwirkungspflichtig ist. Da die Nichtigerklärung in die Rechte der betroffenen Person eingreift, liegt die Beweislast bei der

Behörde (vgl. Art. 8 ZGB). Allerdings geht es in der Regel um innere, dem Kern der Privatsphäre zugehörige Sachverhalte, die der Behörde nicht bekannt und einem direkten Beweis naturgemäss kaum zugänglich sind. Sie können regelmässig nur indirekt durch Indizien erschlossen werden. Die Behörde kann sich darüber hinaus auch veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekannte (Vermutungsfolge) zu schliessen (vgl. BGE 135 II 161 E. 3; 130 II 482 E. 3.2; Urteil des BGer 1C_30/2024 vom 6. Mai 2024 E. 3.1).

E. 5.2

Solche Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die aufgrund der Lebenserfahrung gezogen werden, betreffen die Beweiswürdigung (vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP [SR 273]) und bewirken keine Umkehr der

F-2176/2023 Seite 6 Beweislast. Die betroffene Person muss daher nicht den Beweis des Gegenteils erbringen, sondern kann die natürliche Vermutung bereits mit dem Gegenbeweis zu Fall bringen. Hierfür muss sie Zweifel an der Richtigkeit der Vermutungsbasis und dem daraus gezogenen Schluss wecken. Dabei genügt es, wenn sie einen Grund anführt, der es als plausibel erscheinen lässt, dass die Ehe im massgeblichen Zeitpunkt noch intakt war und sie die Behörde demzufolge nicht getäuscht hat. Bei diesem Grund kann es sich um ein ausserordentliches, nach der erleichterten Einbürgerung eingetretenes Ereignis handeln, das zum raschen Scheitern einer vormals intakten Ehe führte, oder die betroffene Person kann plausibel darlegen, dass sie die Ernsthaftigkeit ehelicher Probleme nicht erkannte und den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (vgl. BGE 135 II 161 E. 3; 130 II 482 E. 3.2; Urteil des BGer 1C_513/2023 vom 13. März 2024 E. 2.4).

E. 6.1

Die Vorinstanz geht im angefochtenen Entscheid davon aus, der Beschwerdeführer habe den Nichtigkeitsgrund des Verheimlichens erheblicher Tatsachen im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BÜG gesetzt. Dies entgegen der Annahme des Beschwerdeführers aber nicht dadurch, dass er die Vorinstanz nicht über seine Scheidung informierte, sondern weil er mit Unterzeichnung des Formulars am 10. September 2018 angab, dass zum damaligen Zeitpunkt noch keine Trennungsabsichten bestanden und es sich um eine zukunftsgerichtete Ehe handle. Nachdem sein Visumsantrag abgewiesen worden sei, habe sich der Beschwerdeführer zunächst mittels Heirat mit einer Schweizer Bürgerin einen geregelten Aufenthalt in der Schweiz verschaffen können. Nur 13 Monate nachdem der Beschwerdeführer schliesslich erleichtert eingebürgert worden sei, habe die Trennung und kurz darauf die Scheidung stattgefunden (siehe zur zeitlichen Abfolge Bst. B hiervor). Der einzige Grund, den der Beschwerdeführer für die Trennung vorgebracht habe, sei eine Meinungsverschiedenheit aufgrund des Umzugs der Ex-Ehefrau in eine Alterswohnung im gleichen Kanton. Die 20 Jahre ältere Ex-Ehefrau des Beschwerdeführers sei bei der Hochzeit 51, bei Stellung des zweiten Einbürgerungsgesuchs 63 und bei der erleichterten Einbürgerung des Beschwerdeführers 64 Jahre alt gewesen. Es erscheine lebensfremd, dass sich die zentrale Frage betreffend die Lebensführung nach der Pensionierung der Ex-Ehefrau völlig unerwartet erst nach der erleichterten Einbürgerung des Beschwerdeführers gestellt und dass eine einzige, diesbezügliche Meinungsverschiedenheit bereits zur Scheidung der angeblich gut funktionierenden und tatsächlich gelebten Ehe ge-

führt habe. Dies begründe im Zusammenhang mit der chronologischen

F-2176/2023 Seite 7 Abfolge der Ereignisse die Vermutung, dass keine intakte und zukunftsge- richtete eheliche Gemeinschaft im Sinne des BüG (vgl. E. 4.1 hiervor) zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung bestanden habe. Indem der Be- schwerdeführer gegenüber der Vorinstanz die genauen Umstände ver- schwiegen habe und damit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, habe er die Behörden bewusst getäuscht, um seine anstehende er- leichterte Einbürgerung nicht ein weiteres Mal zu gefährden.

E. 6.2

Aufgrund der Zeitspanne zwischen Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung am 10. September 2018 beziehungsweise der erleichterten Ein- bürgerung am 26. November 2018 und dem Abschluss der gemeinsamen Scheidungsvereinbarung (...) 2020 von rund 19 beziehungsweise 17 Mo- naten durfte die Vorinstanz von der tatsächlichen Vermutung ausgehen, die Lebensgemeinschaft des Beschwerdeführers und seiner damaligen Ehefrau sei im Zeitpunkt der Einbürgerung nicht (mehr) vom beidseitigen Willen getragen worden, die Ehe auch künftig aufrecht erhalten zu wollen (vgl. BGE 135 II 161 E. 2 und 3; Urteile des BGer 1C_210/2022 E. 4.5; 1C_95/2023 E. 4.1; 1C_328/2023 vom 21. Juli 2023 E. 2.3; 1C_618/2020 vom 19. Mai 2021 E. 3.1; 1C_220/2019 vom 30. Oktober 2019 E. 4.2). Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob ein ausserordentliches, plausibel dar- gelegtes Ereignis nach dem Einbürgerungszeitpunkt zu einem raschen Scheitern der ehelichen Gemeinschaft geführt hat.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, es habe sich trotz des Altersun- terschieds um eine Liebesheirat gehandelt. Während der 15-jährigen Ehe habe es weder Meinungsverschiedenheiten noch Gewalt gegeben. Auch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung am 10. September 2018 sei die Ehe noch immer intakt und reibungslos gewesen. Als der Ex-Ehe- frau im Februar 2020 eine Alterswohnung angeboten worden sei, hätten er und seine Ex-Ehefrau eine Trennung erstmals thematisiert. Er sei jünger als seine Ex-Ehefrau und habe nicht in eine Umgebung ziehen wollen, in der er nur von älteren Personen umgeben gewesen wäre. Aus diesem Grund hätten er und seine Ex-Ehefrau im April 2020 ein gemeinsames Scheidungsbegehren eingereicht, auf die Ausgleichung der Pensions- kasse verzichtet und sich anschliessend im Mai 2020 friedlich getrennt. Sie hätten nach wie vor ein gutes Verhältnis zueinander und würden sich jedes Wochenende sehen und sich gegenseitig unterstützen.

E. 6.4

Was der Beschwerdeführer gegen die natürliche Vermutungsfolge der Vorinstanz (vgl. E. 6.1 hiervor) vorbringt, überzeugt nicht: Abgesehen da- von, dass seine Ex-Ehefrau in eine Alterswohnung habe ziehen wollen,

F-2176/2023 Seite 8 nennt der Beschwerdeführer keine weiteren Umstände, welche nach Un- terzeichnung der gemeinsamen Erklärung vom 18. September 2018 als ausserordentliches Ereignis im Sinne der Rechtsprechung (siehe E. 5.2 hiervor) zu einem plötzlichen Scheitern der Ehe hätten führen können. Es war von Beginn der Beziehung an bekannt, dass zwischen dem Beschwer- deführer und der Ex-Ehefrau ein Altersunterschied von 20 Jahren besteht und dass letztgenannte bei der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklä- rung 64 Jahre alt war. Ebenfalls nicht als ausserordentlich zu qualifizieren ist, dass

sich im Pensionsalter Fragen betreffend einen Umzug in eine Alterswohnung stellen. Somit fehlt es bei objektiver Betrachtung der geschilderten Verhältnisse an einem ausserordentlichen Ereignis, das zum Scheitern der Ehe hätte führen können. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, wie eine – gemäss Darstellung des Beschwerdeführers – langjährige, stabile und reibungslose Ehe aufgrund bloss einer einzigen Meinungsverschiedenheit betreffend den Umzug in eine Alterswohnung innert kürzester Zeit (Angebot der Alterswohnung im Februar 2020 und Einreichen des Scheidungsbegehrens im April 2020) in die Brüche gehen kann. Dies insbesondere in Anbetracht des vom Beschwerdeführer geltend gemachten, nach wie vor sehr guten zwischenmenschlichen Verhältnisses zwischen ihm und seiner Ex-Ehefrau. Insbesondere geht aus den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht hervor, dass er und seine Ex-Ehefrau sich in irgendeiner Art und Weise dafür eingesetzt hätten, die langjährige und angeblich zukunftsgerichtete eheliche Gemeinschaft zu retten. Vor diesem Hintergrund scheint die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach es sich bei der Ehe um eine rein freundschaftliche Zweckgemeinschaft gehandelt habe, durchaus plausibel. Dafür sprechen nebst dem nach wie vor guten zwischenmenschlichen Verhältnis namentlich die gänzlich fehlenden Bemühungen, die Ehe zu retten, die Scheidung kurz nach der Pensionierung der Ex-Ehefrau und der vollständige Verzicht auf den Ausgleich der Pensionskassenguthaben.

E. 7.1

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge zu präsentieren und damit die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung in Frage zu stellen, wonach er und seine Ex-Ehefrau bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung und der erleichterten Einbürgerung nicht (mehr) in einer tatsächlichen und stabilen ehelichen Gemeinschaft lebten. Die Vorinstanz hat daher zu Recht erwogen, die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 36 Abs. 1 BÜG sei durch den Beschwerdeführer mittels Verheimlichens erheblicher Tatsachen erschlichen worden. Damit

F-2176/2023 Seite 9 sind die materiellen Voraussetzungen für die Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung erfüllt.

E. 7.2

Soweit der Beschwerdeführer die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts beantragt, ist unter Verweis auf die Erwägungen 5.1 und 5.2 dieses Entscheids festzuhalten, dass die Vorinstanz die Umstände der Ehe des Beschwerdeführers mit seiner Ex-Ehefrau unter Bezugnahme auf die vorhandenen Akten rechtsgenügend abgeklärt hat. Es ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern weitere Abklärungen hätten vorgenommen werden müssen oder können (zur zulässigen antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 148 V 356 E. 7.4; 144 V 361 E. 6.5). Der in der Beschwerdeschrift nicht weiter begründete Beweisantrag ist abzuweisen.

E. 8

Folglich ist die angefochtene Verfügung von Bundesrechts wegen (Art. 49 VwVG) nicht zu beanstanden und die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Kosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des

Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 30. Juni 2023 geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

F-2176/2023 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.